

**Satzung**  
**für das Jugendamt i. S. d. SGB VIII der Stadt Pforzheim**  
(4.1)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	L 561
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.11.1990
	Bekanntmachung:	13.10.1990
	Inkrafttreten:	01.01.1991
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 1854
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.12.2003
	Bekanntmachung:	27.12.2003
	Inkrafttreten:	01.01.2004
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	zu O 1342
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2007
	Bekanntmachung:	16.01.2008
	Inkrafttreten:	01.01.2008
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 1746
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.07.2013
	Bekanntmachung:	26.10.2013
	Inkrafttreten:	01.11.2013
4. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1053
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	16.05.2017
	Bekanntmachung:	20.05.2017
	Inkrafttreten:	21.05.2017
5. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	R 0226
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.07.2020
	Bekanntmachung:	07.08.2020
	Inkrafttreten:	08.08.2020
Verantwortlicher Fachbereich	Jugend- und Sozialamt Tel. 07231/39-2366	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. §§ 1, 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG BW) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 18.12.2007 folgende Satzung für das Jugendamt i. S. d. SGB VIII der Stadt Pforzheim erlassen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII**

- (1) Das Jugendamt i. S. d. SGB VIII besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII ist organisatorisch dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim zugeordnet.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Das Jugendamt i. S. d. SGB VIII erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und anderen Rechtsvorschriften obliegen. Durch Beschluss des Gemeinderates können dem Jugendamt i. S. d. SGB VIII weitere freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

## **§ 3**

### **Jugendhilfeausschuss**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören die/der Vorsitzende sowie die nachfolgenden stimmberechtigten Mitglieder an:

1. 12 Mitglieder des Gemeinderates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. 8 Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII,
2. 1 Ärztin/Arzt des Gesundheitsamtes,
3. 1 Vertreter/in der evangelischen Kirche,
4. 1 Vertreter/in der katholischen Kirche,
5. 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde,
6. 1 Familien-, Jugend- oder Vormundschaftsrichter/in
7. 1 Vertreter/in der Schulen,
8. 1 Vertreter/in der Agentur für Arbeit,
9. 1 Vertreter/in der Polizeidirektion Pforzheim,
10. 3 Vertreter des Jugendgemeinderats der Stadt Pforzheim,
11. 1 Vertreter/in des Pforzheimer Bündnisses für Familie,
12. 1 Vertreter/in des Gesamtelternbeirats der Pforzheimer Kindertagesstätten,
13. 1 Vertreter/in des Internationalen Beirats.

(3) Sowohl bei der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder als auch bei der Gruppe der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sollen in der Regel Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der berechtigten Stellen berufen. Der Gemeinderat kann weitere beratende Mitglieder wählen.

## **§ 4**

### **Wahlvorgang**

(1) Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gelten die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Gemeindeordnung.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII wirkenden Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände werden angemessen berücksichtigt. Der Gemeinderat beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Voraussetzungen für die Zulassung der Wahl sind:

1. die nachgewiesene Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
2. die Glaubhaftmachung einer auf Dauer gewährleisteten Tätigkeit,
3. der Nachweis, dass der Wahlvorschlag entsprechend den innerverbandlichen Regelungen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

(3) Die Träger der freien Jugendhilfe werden spätestens zwei Monate vor der Wahl des Jugendhilfeausschusses mit einer öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Regelungen in der Hauptsatzung und ergänzend nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet (im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel) über

- die Genehmigung von Projektanträgen zur kommunalen Familienförderung,
- die Genehmigung von finanziellen Leistungen des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII für Kinder und Jugendliche in Tages- und Vollzeitpflege,
- den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist in allen Fragen der Jugendhilfe vor der Beschlussfassung des Gemeinderates anzuhören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in eigener Zuständigkeit über die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung und über die Anerkennung von juristischen Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

(4) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten kann der Jugendhilfeausschuss beratende Ausschüsse bilden.

## **§ 6**

### **Verwaltung des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom/von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes i. S. d. SGB VIII im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Jugend und Familie in Pforzheim vom 27.11.1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.